REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ ● BKA-817.446/0001-DSR/2014
TELEFON ● (+43 1) 53115/2527
FAX ● (+43 1) 53115/2702
E-MAIL ● DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Mit E-Mail:

sch1@bmvit.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrliniengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **221. Sitzung am 27. Juni 2014** die **im Betreff genannten Thematik behandelt** und **den Vorsitzenden ermächtigt**, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I §§ 3 und 6 (Einrichtung und Organisation sowie Verfahrensweise), Art. II § 78a, Art. III §§ 32a und 32b, Art. IV § 139a und Art V § 71a :

Gemäß den Erläuterungen des Entwurfes ist die Kernaufgabe der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte die außergerichtliche und möglichst einvernehmliche Streitbeilegung durch Schlichtung in Streit- bzw. Beschwerdefällen von Fahrgästen bzw. Fluggästen, die mit den betroffenen Unternehmen nicht gelöst werden konnten. In Streitfällen aus Beförderungsverträgen steht schon bisher und steht weiterhin der Gerichtsweg zur Verfügung. Für diejenigen Fälle, in denen angesichts des Streitgegenstandes bzw. Streitwertes die Durchsetzung vor Gericht nicht zweckmäßig

erscheint, wird die außergerichtliche Beilegung per Schlichtung bei einer unternehmensunabhängigen und in der Sache neutralen Stelle angeboten.

Ausgehend davon, dass die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte bei Streit- bzw. Beschwerdefällen von Fahrgästen bzw. Fluggästen die Daten personenbezogen erhebt, merkt der Datenschutzrat an, dass die gegenständliche Datenverwendung gesetzlich festgelegt werden müsste. Insbesondere wären nähere Bestimmungen hinsichtlich des Zwecks der Datenverwendung, der Datenkategorien sowie der Speicherdauer und der verpflichtenden Löschung der Daten im Gesetz aufzunehmen. Aus Sicht des Datenschutzrates müssten die ermittelten Daten gelöscht werden, sobald der ordentliche Rechtsweg nicht mehr beschritten werden kann oder das Behördenverfahren bereits abgeschlossen ist. Weiters sollten entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 festgelegt werden.

Zu Art. I § 7 (Zusammenarbeit):

Gemäß § 7 Abs. 1 hat die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte bei der Behandlung von grenzüberschreitenden Beschwerdegegenständen mit betroffenen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen zu arbeiten. Bezüglich dieser Tätigkeit hat sich die Agentur auch an einem „Austausch allgemeiner Informationen“ zu beteiligen.

Es sollte klargestellt werden, welche Daten von diesem Austausch tatsächlich umfasst sein sollen und ob auch personenbezogene Daten (§ 4 Abs. 1 DSG 2000) verwendet werden.

Zu Art. I § 8 (Mitteilungs- und Berichtspflichten):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen darzulegen, ob der Bericht, der auf der Webseite der Schienen-Control GmbH zu veröffentlichen ist, auch personenbezogene Daten natürlicher oder juristischer Personen enthält.

4. Juli 2014
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt